

# Satzung

## § 1

### Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 17. Juni 1949 gegründete Verein führt den Namen "Meiendorfer Sportverein von 1949 e.V." und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist beim Amtsgericht Hamburg unter der Register-Nr. 69 VR 4499 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. und der zuständigen Landesfachverbände und wird diese Mitgliedschaft beibehalten.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Abweichend von Satz 5 können Mitglieder, die sich in Bereichen des bezahlten Sportes im Sinne von § 58 Nr. 9 der Abgabenordnung (AO) betätigen, Zuwendungen erhalten, wenn die Aufwendungen durch entsprechende Einnahmen oder Zuschüsse des Vereins gedeckt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden der bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein führt die Abkürzung "MSV". Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz. Die Bekleidung im Mannschaftssport besteht aus schwarzen Hosen und gelben Trikots. Sie ist für die Sparten einheitlich im Einvernehmen mit dem Vorstand festzulegen. Abweichungen, insbesondere für Wechseltrikots, bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

## § 2

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

- (2) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Ältestenrat im Einvernehmen mit dem Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

## § 2a

### Fördernde Mitglieder

Personen, die nicht aktiv Sport betreiben, aber die Ziele des Vereins durch ihre Mitgliedschaft und durch finanzielle Zuwendungen fördern wollen, können fördernde Mitglieder werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder mit Ausnahme des Rechts gemäß § 5 Abs. 2 (Teilnahme am Sportbetrieb). Sie bestimmen die Höhe ihres Beitrags, der nicht unter dem Grundbeitrag liegen soll, selbst. Der Beitrag der fördernden Mitglieder ist für die von ihnen bestimmte Sparte bzw. Zweck zu verwenden.

## § 2 b

### Kurzmitgliedschaft

- (1) Personen, die die Sportangebote des Vereins kennen lernen und nutzen möchten, ohne sich langfristig binden zu wollen, können in den vom Vorstand bestimmten Sportarten eine Kurzmitgliedschaft erwerben, die mindestens einen Monat betragen muss und maximal drei Monate dauern darf und nach Ablauf automatisch ohne Kündigung endet. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Stattdessen zahlen sie 120 % des für die jeweilige Sparte fälligen Grund- und Spartenbeitrages einschließlich etwaiger Umlagen. Der Beitrag ist für die gesamte Dauer der Kurzmitgliedschaft zu entrichten. Kurzmitglieder haben die gleichen Pflichten und Rechte wie normale Mitglieder mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechtes.

## § 3

### Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt außer in dem Fall der Befristung durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und zwar mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands vom Ältestenrat aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen Zahlungsrückstands von Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung;
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;

c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor Entscheidungen des Ältestenrats ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen. Der Ausschluss ist mit Zustellung dieses Briefes wirksam.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Maßregelungen**

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Vorstands oder der Abteilungen verstoßen, können auf Antrag des Vorstands vom Ältestenrat nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a) schriftlicher Verweis;
  - b) eine Geldbuße bis höchstens einem Jahresbeitrag;
  - c) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins;
  - d) ein zeitlich begrenztes Verbot, in alle oder bestimmte Funktionen gewählt zu werden oder solche zu übernehmen.

Der Bescheid über die Maßregelung ist gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen und wird mit der Zustellung wirksam.

- (2) Der Ältestenrat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand jederzeit eine Entscheidung zu Gunsten des Betroffenen ändern.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle volljährigen und vollgeschäfts-fähigen Mitglieder, die seit mindestens sechs Monate Mitglied des Vereins sind, das aktive und das passive Wahl- und Stimmrecht. Das Wahl- und Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung, der Benutzungsbedingungen, der Anordnungen der Übungsleiter und der sonstigen Anordnungen zu benutzen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
- b) das Vereinseigentum und die dem Verein zur Mitbenutzung und zur Verfügung gestellten Übungsstätten und Übungsgeräte schonend und fürsorglich zu behandeln;
- c) den Beitrag ordnungsgemäß zu entrichten.

#### **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge und eventueller Umlagen wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt. Der Vorstand ist jedoch in Zusammenarbeit mit den Spartenleitern ermächtigt die Beiträge in Anlehnung an das Rentenanpassungsgesetz zu ändern. Fälligkeit und Zahlweise werden vom Vorstand bestimmt.
- (2) Der Spartenbeitrag wird vom Vorstand mit Zustimmung der Sparten- und Übungsleiter festgesetzt. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit Aufnahmegebühren, Beiträge und eventuelle Umlagen aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

- a) die Mitgliederversammlung ( Hauptversammlung);
  - b) der Vorstand
  - c) der Ältestenrat
  - d) der Beirat
- } Wahl alle zwei Jahre

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, und zwar in der Regel am vorletzten Freitag im April eines jedes Jahres, der ein Werktag ist. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands;
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
  - c) Bericht der Spartenleiter;
  - d) Entlastung des Vorstands;
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
  - f) Verschiedenes.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Für eine ordentliche Mitgliederversammlung, die an dem in Abs. 2 genannten Tag stattfindet, braucht nicht schriftlich eingeladen zu werden. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in der Geschäftsstelle ausgehängt worden ist. Unabhängig hiervon soll in etwa vorhandenen anderen Schaukästen und an Mitteilungstafeln des MSV und nach Möglichkeit auch in den in Meiendorf verbreiteten Zeitungen und beim Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen auf die bevorstehende Jahreshauptversammlung hingewiesen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge können von den Mitgliedern und von den Vereinsorganen gestellt werden.

Über Anträge zu Tagesordnungspunkten, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" findet eine Beschlussfassung nicht statt.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder einen solchen Antrag unterstützen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, einem anderen Mitglied des Vorstands oder einer vom Vorstand berufenen Person geleitet.

Soweit in einer etwaigen Geschäftsordnung nichts anderes festgelegt ist, bestimmt der Versammlungsleiter den Ablauf der Versammlung. Wird die geschäftsordnungsmäßige Art und Weise der Versammlungsleitung beanstandet, so entscheidet der Vorstand.

### **§ 9 Protokollierung der Beschlüsse**

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Ältestenrats ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem vorher bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

### **§ 10 Wahlen**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und des Ältestenrats werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand wird in Jahren mit geraden Zahlen, der Ältestenrat in Jahren mit ungeraden Zahlen gewählt. Wenn Mitglieder des Vorstands oder des Ältestenrats vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden, erfolgt die Nachwahl nur für die jeweils laufende Amtsperiode.

Die Mitglieder des Vorstands und des Ältestenrats bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind, es sei denn, sie scheiden vorzeitig aus. Wiederwahl und Abwahl sind zulässig. Die Wahl des 1. Vorsitzenden soll von dem Vorsitzenden des Ältestenrats geleitet werden.

- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Dies gilt nicht für ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied im Sinne von § 12 Abs. 2 der Satzung.

### **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Schatzmeisters. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

Gewählt werden die Kassenprüfer auf die Dauer von einem oder zwei Jahren. Sie sollen so gewählt werden, dass sich ihre Amtszeiten überschneiden. Wiederwahl und Abwahl sind zulässig.

- (2) Wenn ein Kassenprüfer zwischen den Mitgliederversammlungen aus seinem Amt ausscheidet, bestimmt der Ältestenrat einen Ersatzkassenprüfer, der auch aus seinen Mitgliedern stammen kann.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden;
  - b) dem 2. Vorsitzenden;
  - c) dem 3. Vorsitzenden;
  - d) dem Schatzmeister;
  - e) dem Schriftführer;
  - f) dem Jugendwart;
  - g) dem Sportwart.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Der Verein wird durch zwei dieser Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.
- (2a) Der Jugendwart ist der Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand. Er wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von einem der Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse fordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitgliederkreises;
  - b) die Bewilligung von Ausgaben;

- c) Aufnahme von Mitgliedern.

- (5) Die Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder für die Amtsführung, sowie die Haftung von Mitgliedern, die von dem Vorstand mit der Wahrnehmung von Vereinsführungsaufgaben oder der Leitung von Projekten von erheblicher Bedeutung für den Verein beauftragt sind, ist auf den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.

## **§ 12a Beirat**

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen, der nicht mehr als 6 Mitglieder haben soll. Zu den Mitgliedern des Beirates können Mitglieder, aber auch Nichtmitglieder berufen werden, die mit ihren Erkenntnissen und Erfahrungen den Verein besonders fördern können oder Institutionen vertreten, mit denen der Verein zusammenarbeitet. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen des Beirates ein, die mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden sollten

## **§ 13 Ältestenrat**

Der Ältestenrat ist für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vergabe der goldenen Ehrennadel sowie für Disziplinarmaßnahmen und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zuständig. Er besteht aus mindestens 3, max. 5 Personen. Er wählt einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 14 Abteilungen**

- (1) Der Vorstand bestimmt, in welche Abteilungen (Sparten) sich der Verein gliedert.
- (2) Die Abteilungen verwalten sich unter Berücksichtigung der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands selbst. Sie wählen jährlich sechs Wochen vor der Hauptversammlung einen Abteilungsleiter bzw. Abteilungsvorstand. Der Vorstand kann gegen eine Wahl Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
  - a) Der Abteilungsleiter bzw. Abteilungsvorstand der Kinderturnabteilung und anderer Abteilungen, in denen nur jugendliche Sport betreiben, wird jährlich auf Vorschlag der Übungsleiter Betreuer und der fördernden Mitglieder der Abteilung vom Vorstand bestimmt. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Leiter der Abteilungen sind durch erweiterte Vorstandssitzungen an der Arbeit des Vorstands zu beteiligen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen. Der Vorstand ist zu allen Sitzungen einzuladen und über gefasste Beschlüsse zu unterrichten.
- (5) Die Finanzverwaltung der Abteilungen ist im Einvernehmen mit dem Vorstand zu führen und unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins.

#### **§ 15 Ausschüsse**

- (1) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorstand tätig und legen ihm gegenüber Rechenschaft ab.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Hamburger Sport-Bund mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

#### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. April 1979 beschlossen und am 09. Januar 1980 in das Vereinsregister eingetragen.

Geändert am 27. April 1984

Geändert am 29. April 1988

Geändert am 25. April 2003

Geändert am 21. April 2006

Geändert am 18. April 2008